

Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

- Eckpunkte -

1. Allgemeines

Mit der Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird zum einen die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle (AbfRRL) in deutsches Recht umgesetzt. Zum anderen soll mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz die nationale Abfallwirtschaft im Sinne der Koalitionsvereinbarung weiterentwickelt werden.

Generelle Linie der Novelle ist es,

- die bewährten Strukturen und Elemente des bestehenden Gesetzes zu erhalten,
- die neuen Vorgaben der AbfRRL möglichst 1:1 zu integrieren,
- die Ressourceneffizienz der Kreislaufwirtschaft zu verbessern.

2. Eckpunkte der Novelle

• Neue Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen des KrW-/AbfG werden mit dem europäischen Abfallrecht harmonisiert. So wird es erstmals EU-weit einheitliche Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft, zur Abgrenzung von Abfall und Nebenprodukten sowie zur Unterscheidung zwischen Verwertung und Beseitigung geben. Hierzu zählt auch die Festlegung, ob eine Müllverbrennungsanlage den „Verwerterstatus“ erhält.

• Fünfstufige Abfallhierarchie

Im Unterschied zur bislang geltenden 3-Stufen Hierarchie (Vermeidung – Verwertung – Beseitigung) übernimmt der Entwurf die neue 5-Stufen Hierarchie (Vermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige, d.h. auch energetische Verwertung – Beseitigung) der AbfRRL. Hierdurch wird die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling deutlich gestärkt. Die Verwertungsverfahren sollen insbesondere durch eine flexible Optimierungsklausel auf die jeweils hochwertigste Verwertungsoption ausgerichtet werden. Dabei sind die Aspekte der technischen Möglichkeit, wirtschaftlichen Zumutbarkeit und sozialen Verträglichkeit besonders zu berücksichtigen. Die Optimierungsklausel kann durch Rechtsverordnungen konkretisiert werden. Hier kann für einzelne Abfallarten die jeweils beste Verwertungsoption vorgegeben werden. Da nicht für alle relevanten Abfallarten zeitnah Verordnungen erlassen werden können, wird im Arbeitsentwurf das im geltenden Recht enthaltene Heizwertkriterium von 11.000 kJ/kg als Auffangregelung vorgeschlagen. Zu diesem Vorschlag erwartet BMU im Dialog zum Arbeitsentwurf weitere Erkenntnisse. Aus diesem Grunde ist § 8 Absatz 2 in eckige Klammern [] gesetzt.

• Abfallvermeidungsprogramme

In den nach der AbfRRL bis 2013 zu erstellenden Programmen sollen durch Bund und Länder Abfallvermeidungsziele formuliert, bestehende Abfallvermeidungsmaßnahmen zusammengestellt und evaluiert sowie darauf aufbauend neue Maßnahmen konzipiert werden. Hierdurch soll die Abfallvermeidungspolitik gestärkt und gegenüber den Bürgern transparenter gemacht werden. Bund und Länder werden dabei eng zusammen arbeiten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

- **Verbesserung der Ressourceneffizienz – Verstärkung des Recyclings**

Um die Ressourceneffizienz der Abfallwirtschaft zu verbessern, werden die Vorgaben für das Recycling verstärkt:

- Über die Vorgaben der AbfRRL hinaus soll bis 2020 für Siedlungsabfälle insgesamt eine Recyclingquote von 65% (statt 50% für Papier, Metall, Kunststoff und Glas) sowie für Bau- und Abbruchabfälle eine stoffliche Verwertungsquote von 80% (statt 70%) erreicht werden. Dies erscheint vor dem Hintergrund der hoch entwickelten Entsorgungsstrukturen in Deutschland umweltpolitisch angemessen und wirtschaftlich vertretbar.
- Bis 2015 soll flächendeckend die getrennte Sammlung von Bioabfällen eingeführt werden. Ziel ist es, das hohe Ressourcenpotential der bislang über den Hausmüll erfassten Bioabfälle effizienter zu erschließen. Hierbei werden technische und wirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt.
- Schließlich werden bereits jetzt die verordnungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung der „Wertstofftonne“ (gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen) gelegt. Die konzeptionellen Vorarbeiten (Evaluierung der Verpackungsverordnung) laufen parallel zum Gesetzgebungsverfahren weiter.

- **Beibehaltung der „dualen Entsorgungsverantwortung“ von privater und öffentlich-rechtlicher Entsorgung**

Während einerseits die gewerblichen Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle verantwortlich sind, tragen die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge die Verantwortung für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt. Die Novelle verfolgt das Ziel, die kommunalen Überlassungspflichten für Haushaltsabfälle unter strikter Einhaltung des EG-Rechts und den Vorgaben des Koalitionsvertrags („ohne Überlassungspflichten auszuweiten oder gewerbliche Sammlungen einzuschränken“) zu präzisieren:

- Die Möglichkeit für private Haushalte zur Eigenverwertung auf dem eigenen Grundstück wird klarer formuliert.
- Die Möglichkeit für gewerbliche Sammlungen von Abfällen zur Verwertung bleibt weiterhin eröffnet, wird aber in Anlehnung an das EG-Recht präzisiert, um sowohl der Wirtschaft wie auch den Kommunen Rechts- und Planungssicherheit zu verschaffen.

- **Bürokratieabbau und effizientere Überwachung**

Anpassungen erfolgen auch im Bereich der Überwachung von Abfallerzeugern und Abfallbesitzern. Ziel der Neuerungen ist es, unnötige bürokratische Hindernisse abzuschaffen und gleichzeitig die behördliche Überwachung effizienter zu gestalten. So wird anstelle des bisherigen Genehmigungsverfahrens eine Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler eingeführt. Nur soweit sich deren Tätigkeit auf gefährliche Abfälle bezieht, wird eine Erlaubnispflicht normiert. Schließlich wird das Profil der Entsorgungsfachtriebe durch eine neue Verordnungsermächtigung geschärft. Auf Grundlage der neuen Ermächtigung kann die Qualität der Betriebe gestärkt und das Gütezeichen besser vor unbefugter Benutzung abgesichert werden.

3. Weiteres Verfahren

- Auf Basis des „nicht ressortabgestimmten Arbeitsentwurfs“ sollen die Erörterungen mit den Ländern und beteiligten Kreisen zeitnah aufgenommen werden.
- Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die ebenfalls kurzfristig aufzunehmenden Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung mit ein.